

Protokoll Online Workshop

20.12.2023

1 Termine der nächsten Schritte:

- 10.1.24, 19h: nächster Workshop (Link wird versandt)
- 14.1.24, Kons-Ausschuss: lauter, kritischer werden (warum erst jetzt?, warum sind BGM und Kassier so selten anwesend?)
- 25.1.24, Kons-Ausschuss (dzt offizielle Bschlussfassung angesagt): Auszug, direkt danach Video Message für Social Media
- Woche danach: Hintergrundgespräche mit Presse

2 Bis zum nächsten Workshop vorbereiten:

- Lisa und Margit: Schlachtplan detaillierter erarbeiten, Videocontent, Pressemeldung machen
- Andreas: öffentlich präsentierbares Konzept „Konsolidierungsprozess“ inkl. Darstellung ausgewählter Haushaltsergebnisse

3 Zusätzliche Inputs:

3.1 Ad. „komissarisches Durchregieren“

Nach bgl. GO §93 wird ein Regierungskommissär nur eingesetzt, wenn der Bgm seines Amtes verlustig gerät. Wird der Gemeinderat aufgelöst, regiert der BGM mit einem Beirat aus Vertretern der im Vorstand vertretenen Parteien. Beides ist rechtlich vollkommen unabhängig voneinander zu sehen. Es wären also 3 Ausnahme-Konstellationen möglich:

- Regierungskommissär regiert mit GR (§93 Abs 4a)
- BGM regiert mit Beirat (§93 Abs 1+2)
- Regierungskommissär regiert mit Beirat

Die Auflösung des GR durch die Landesregierung darf nur erfolgen wenn „... der Gemeinderat andauernd arbeits- oder beschlussunfähig ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine geordnete Führung der Geschäfte der Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist oder die gesetzlich obliegenden Aufgaben in angemessener Frist nicht erfüllt werden ...“. Weiters gilt gem. §68 „Der Bürgermeister hat nach Anhörung des Gemeindevorstands den Voranschlagsentwurf zu erstellen und im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen“.

Da die Voranschlagserstellung inkl. Kundmachung Sache des BGM ist, ist eine Auflösung des GR in der derzeitigen Situation mit Sicherheit nicht rechtskonform (und auch nicht anzunehmen, dass die LR diesen Schritt setzt). An der Tatsache, dass innerhalb der gesetzlichen Pflicht kein VA zu stande kommt, hat der GR nicht die geringste Mitwirkungsverantwortung. Dies bekräftigt noch der §92a, wo der BGM persönlich mit einer Ordnungsstrafe bedroht ist, wenn er wiederholt nicht rechtzeitig den Voranschlag erstellt. Eine Sanktionierung ohne kausalen Tatzusammenhang wäre grundrechtswidrig und mit Sicherheit auf rechtllichem Wege erfolgreich zu bekämpfen.

Unbenommen gilt nach bgl. GO §93 (6) in jedem Fall: „Nach der Auflösung ist innerhalb von sechs Monaten die Neuwahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters von der Landesregierung auszuschreiben“. Ein Druchregieren des BGM ohne Gemeinderat bis zur nächsten regulären Wahl ist also in keinem Fall möglich.

3.2 Ad. „Abwahl des BGM“

Zum Thema Amtsenthebung des BGM seitens des Landes gibt es keine direkte Bestimmung in der GO. Sehr wohl aber ist es möglich, eine Voksabstimmung zur Absetzung zu verlangen. Die dafür erforderlichen 2/3 im GR werden wohl nicht erreichbar sein, das nötige ¼ um so einen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, haben wir jedoch. Dies wäre ein mögliches, starkes Element, um zb. die Tagesordnung, auf der das „Konsolidierungsbudget“ im GR zu Abstimmung steht, zu ergänzen.

Unterlagen finden Sie unter auf Dauer dieses Projektes:

https://gemeindefinanzen.net/KonsWindenSee_9356zrq&8w/